



Beschlussvorlage BV 138/2020 (KT)

**Wahl der ehrenamtlichen Richter für die Geschäftsjahre 2020-2025
- Aufstellung der Vorschlagsliste nach § 28 Verwaltungsgerichtsordnung**

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Kreistag – Beschluss –	16.03.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag benennt 19 Personen für die Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Richter des Verwaltungsgerichts Karlsruhe.

Finanzielle Auswirkungen:



Keine



Ja

Fachamt: Haupt- und Personalverwaltung

- Anlagen:**
1. Vorschlagsliste der Städte und Gemeinden für die Wahl der ehrenamtlichen Richter 2020 bis 2025 (Anlage 1)
 2. Übersicht über die gewählten ehrenamtlichen Richter für die Wahlperiode 2015 bis 2020 (Anlage 2)
 3. Auszug aus der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO, Anlage 3)

Zum TOP eingeladen: Roger Finkbeiner, Leiter Haupt- und Personalverwaltung

I. Worum geht es?

Im Juni 2020 endet die Amtszeit der für das Verwaltungsgericht Karlsruhe bestellten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Für die Geschäftsjahre 2020 bis 2025 sind dem Verwaltungsgericht Karlsruhe wiederum Personen zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter vorzuschlagen. Die Frist endet am 16. März 2020.

II. Sachverhalt

Für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter stellen die Landkreise nach § 28 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eine Vorschlagsliste auf. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Kreistags, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl (Hälfte aus 39: 19 Kreistagsmitglieder) erforderlich. Nach Angaben des Verwaltungsgerichts Karlsruhe sind für den Landkreis Freudenstadt für die Geschäftsjahre 2020 bis 2025 neunzehn Personen vorzuschlagen. Aus diesem Vorschlag des Landkreises Freudenstadt wird der für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Karlsruhe bestellte Wahlausschuss die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus dem Landkreis Freudenstadt wählen.

Die Kommunen und Kreistagsfraktionen haben die aus Anlage 1 ersichtlichen Personen für das Ehrenamt vorgeschlagen. Von den Gemeinden Alpirsbach, Glatten, Grömbach und Seewald wurde Fehlanzeige erstattet. Die vom Kreistag für die letzte Wahlperiode dem Verwaltungsgericht Karlsruhe vorgeschlagenen Personen sind gekennzeichnet.

Angesichts der vorgegebenen Frist sind in der Sitzung des Kreistags am 16. März 2020 die Personen zu bestimmen, die als ehrenamtliche Verwaltungsrichtern und -richter vorgeschlagen werden. Die Verwaltung schlägt vor, dass sich die Kreistagsfraktionen auf eine gemeinsame Vorschlagsliste einigen und über diese Vorschlagsliste dann ein Beschluss gefasst wird.

Können sich die Kreistagsfraktionen nicht auf eine gemeinsame Vorschlagsliste einigen, muss das komplette Wahlverfahren durchgeführt werden. Das Wahlverfahren sieht vor, dass jedes stimmberechtigte Kreistagsmitglied maximal neunzehn Stimmen – entsprechend der Anzahl der vom Verwaltungsgericht Karlsruhe geforderten Wahlvorschläge – auf Personen der Vorschlagsliste (Anlage 1) vergeben darf. Dabei darf je Person jeweils nur eine Stimme vergeben werden. Gewählt sind diejenige neunzehn Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen und dabei mindestens die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Kreistagsmitglieder erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Vor der Wahl wird eine Zählkommission, bestehend aus vier Kreisrätinnen bzw. Kreisräten eingesetzt. Danach erfolgt der Wahlgang. Nach der Schließung der Wahlhandlung und der Auszählung der Stimmen verkündet der Vorsitzende, wie viele Stimmen abgegeben und gültig gewesen sind. Weiter gibt der Vorsitzende bekannt, welche Personen entsprechend des Abstimmungsergebnisses gewählt sind.

Die §§ 20-23 VwGO (Anlage 3) regeln die Voraussetzungen, unter denen das Amt einer ehrenamtlichen RichterIn bzw. eines ehrenamtlichen Richters übertragen werden kann. Zu beachten ist auch, dass unter anderem Beamte und Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, nicht zu ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern berufen werden können.

Aus Anlage 2 sind die für die letzte Wahlperiode zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern gewählten Personen ersichtlich.

III. Begründung des Beschlussvorschlags

Die in der Vorschlagsliste der Städte und Gemeinden für die Wahl der ehrenamtlichen Richter 2020 bis 2025 aufgeführten Personen haben ihre Bereitschaft erklärt, sich als ehrenamtliche Richterinnen und Richter durch den Kreistag Freudenstadt aufstellen und vom Verwaltungsgericht Karlsruhe wählen zu lassen. Bei diesen Personen liegen nach §§ 20-23 VwGO die Voraussetzungen, unter denen das Amt einer ehrenamtlichen RichterIn bzw. eines ehrenamtlichen Richters übertragen werden kann, vor.
